Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht

digitalisiert

15.9.1936 (No. 18)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Nr. 18 Amtsblatt



beg Babischen Ministeriums bes Kultus und Unterrichts

herausgegeben bom Ministerium bes Aultus und Unterrichts.

Musgegeben

Mariaruhe, ben 15. September

1936

Inhalt.

L Berordnung:

Anderung ber "Bestimmungen über ben privaten Musitunterricht" und ber "Ordnung für die Privatmusitsehrerprüfung".

II. Befanntmadjungen:

Schülerreifen ins Musland.

Anordnung über Berwendung von Normformaten bei ber Heriftellung von Bapiererzeugniffen.

Errichtung von Soberen Sandelsichulen in Baben.

Abgabe von Amtsblättern.

94. Berfammlung der Gefellschaft Deutscher Naturforscher und Arzte in Dresden.

- III. Perfonalnadrichten.
- IV. Stellenausichreiben.
- V. Gingefandte Drudwerte und Lehrmittel.
- VI. Mitteilung.

I. Berordnung.

(Bom 25. August 1936)

Underung der "Bestimmungen über den privaten Musikunterricht" und der "Droung für die Privatmusiflehrerpriifung".

(Gefet und Berordnungsblatt 1936 Seite 133.)

A. Die Bestimmungen über ben privaten Musikunterricht vom 19. April 1928 (Gesetz- und Berordnungsblatt Seite 176) werden wie solgt geändert:

1.) § 3 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Angabe der während des Studiums erarsbeiteten übungs= und Vortragswerke. Dabei wird dem Bewerber gestattet, einige ihm besonsders gut liegende Vortragsstücke zu bezeichnen. 8 Wochen vor der Prüfung werden dem Bewerber die zum Vorspiel in der Prüfung bestimmten Stücke sowie ein allen Bewerbern aufgegebenes Vortragsstück bekannt gegeben.

2.) § 4 Absat 2 erhält solgenden Zusat: Bewerber unter 22 Jahren werden in der Regel nicht zur Prüsung zugelassen.

B. Die als Anlage den Bestimmungen über den privaten Musikunterricht beigegebene Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung wird wie solgt geändert:

1.) Bei den Bestimmungen über die "Allgemeine Prüfung für alle Bewerber" treten in Abschnitt a) Ziffer 1 an die Stelle ber Worte 3 Stunden die Worte 4 bis 5 Stunden.

2.) Die Ziffer 8 des Abschnitts b) berfelben Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Abhaltung je einer Lehrprobe mit einem Anfänger und mit einem fortgeschrittenen Schüler. Die Aufgabe für die erstgenannte Lehrprobe wird nicht vorher bekannt gegeben; zur Borbereitung auf die lehtgenannte werden 2 Stunden Zeit gewährt.

Karlsruhe, den 25. August 1936. Der Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Wacker

II. Befanntmachungen.

Schillerreifen ine Aneland.

Die Leitungen sämtlicher Schulen weise ich auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Bissenschaft, Erziehung und Bolfsbildung vom 29. Juli 1936 — E III b 1711 usw. — (RMinAmtsbl Disch Biss. S. 387) zweds genauer Beachtung ausbrücklich hin.

Rarlsruhe, ben 31. Auguft 1936.

Der Minister bes Kultus und Unterrichts Rr. B 29330 In Bertretung

Frant

Rtunt

Anordnung über Berwendung von Normformaten bei ber Serfiellung von Papiererzengniffen.

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 27. Juni 1936 IV 19 084/36.

Die Überwachungsstelle für Papier hat ihre Anordnung Ar. 2 über die Herstellung von Papiererzeugnissen in Normsormaten in einer erweiterten Fassung als Anordnung Ar. 2 vom 15. Juni 1936 im Deutschen Reichsanzeiger Ar. 137 vom 16. Juni 1936 neu erlassen*).

Die in ber Neufassung enthaltenen Erweiterungen und Anderungen gegenüber der ersten Fassung haben im wesentlichen Bedeutung für die Birtschaft. Für die Behörden hat der jetige § 8 (bisher § 6) insoweit Bedeutung, als für die Umstellung von Bordrucken und Drucksachen noch eine übergangsfrist bis zum 31. März 1937 zugestanden worden ist.

Anordnung Rr. 2 ber überwachungsstelle für Papier (Herstellung von Papiererzeugnissen in Norms formaten).

Lom 15. Juni 1936.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverfehr vom 4. September 1934 (Reichsgesehl. I S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Kr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die Anordnung Kr. 2 der überwachungsstelle für Papier in solgender Fassung neu erlassen:

§ 1.

Papiere und Kartons, die als Schreibs, Schreibsmaschinens, Schreibmaschinendurchschlags und Absugspapiere bzw. als Postfartenkarton für den Geschäfts und Behördenschriftverkehr Berwendung sinden, sowie Karteikartenkarton dürsen nur in den Normsormaten der Neihe A oder in deren Vielsachen oder in den dazu passenden Rohbogensormaten oder Rollenbreiten hergestellt werden.

Alftendeckelkarton barf nur im Format 324 × 458 mm oder einem Lielfachen bavon hergestellt werden.

Plakatpapiere bürfen nur in den Formaten hers gestellt werden, die im Normblatt DIN 683 sestgelegt sind.

§ 2.

Die nach § 1 zugelaffenen Normformate ber Reihe A find:

A $0=841 \times 1189$ mm aus Rohbogen 860×1220 mm A $1=594 \times 841$ mm aus Rohbogen 610×860 mm A $2=420 \times 594$ mm aus Rohbogen 430×610 mm

Bgl. Betg. v. 26. Juni 1936 Rr. A 13598, A.Bl. S. 133.

A $3=297\times$ 420 mm aus Rohbogen 305× 430 mm A $4=210\times$ 297 mm aus Rohbogen 215× 305 mm A $5=148\times$ 210 mm aus Rohbogen 215× 305 mm A $6=105\times$ 148 mm aus Rohbogen 215× 305 mm A $7=74\times$ 105 mm aus Rohbogen 215× 305 mm A $8=52\times$ 74 mm aus Rohbogen 215× 305 mm

Als Normformate im Sinne des Absat 1 gelten auch Teilungen der im Absat 1 aufgeführten Normsformate der Reihe A (3. B. 1/2 A 4). Ein Absall darf dabei in keinem Fall entstehen.

Es ist den Papiererzeugern gestattet, kleinere als die im Absat 1 genannten Rohbogen in Sondersansertigungen herzustellen, wenn das Enderzeugnis der hergestellten Papiere ein Normsormat der Reihe A ist und zwecks Ersparnis von Absällen ein kleinerer Rohbogen verwendet werden kann.

Ferner ist es ben Papiererzeugern gestattet, größere als die im Absat 1 genannten Rohbogen in Sonderansertigungen herzustellen, wenn das Enderzeugnis der hergestellten Papiere ein Normsformat der Reihe A ist, aus technischen Gründen aber (3. B. Greiserkante) ein anderer Rohbogen als einer der im Absat 1 genannten ersorderlich ist, um den größeren Absat 311 vermeiden, der bei Verwendung der im Absat 1 genannten Rohbogengrößen entstehen würde.

§ 3.

Nicht unter die Anordnung fallen Formulare aller Art, die für bestimmte geschäftliche Vorgänge durch Gesehe, Abkommen, Vorschriften von Behörden oder der Reichsbahn-Gesellschaft eingeführt, vorgeschrieben oder genormt sind (3. B. Schecks, Wechsel, Zahlkarten, Paketadressen, Begleitpapiere aller Art.

§ 4.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind die Papiere und Kartons für Rechenmaschinen, Buschungsmaschinen oder mechanische Buchungsvorrichtungen, deren technische Einrichtung andere als Normsormate der Reihe A erfordert, serner bis auf weiteres die Herstellung von Karteikarten, die zur Ergänzung vorhandener Karteien in anderen als Normsormaten des § 2 bestimmt sind, sowie bis zum 30. Juni 1938 die Papiere zur Herstellung von Durchschreibebüchern und weiße holzsreie Papiere zur Herstellung von Geschäftsbüchern und Geschäftsbuchsormularen.

§ 5.

Die Papiererzeuger und Papiergroßhändler haben bei Abschluß von Berträgen auf Lieferung von Papieren und Kartons, die in anderen als Normsformaten des § 2 oder in anderen Gewichten als den in §§ 6 und 7 zugelassenen Gewichten erfolgen soll, in die Bertragsbedingungen folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Die Lieferung bieser Papiere (Kartons) in Formaten (Gewichten), die von den Borschriften der Anordnung Ar. 2 der Überwachungsstelle für Papier vom 15. Juni 1936 abweichen, erfolgt nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Berwendungszwecke nicht gegen die Bestimmungen der genannten Anordnung verstoßen."

§ 6.

Papiere und Kartons, die den im § 1 genannten Zweden dienen, dürfen nur in folgenden Gewichten hergestellt werden:

- a) Schreib= und Schreibmaschinenpapiere in den Gewichten 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 90, 100, 110, 120, 130 g/qm,
- b) Schreibmaschinendurchschlagpapiere in ben Gewichten 25, 30, 35 g/qm,
- e) Abzugspapiere in den Gewichten 60, 70, 80, 90 g/qm,
- d) Postfartensarton in ben Gewichten 140, 150, 170, 190, 200 g/qm,
- e) Karteifartenfarion in den Gewichten 200, 280, 425 g/qm,
- f) Aftenbeckelfarton in ben Gewichten 250, 480 g/qm; holzhaltig auch in bem Gewicht 350 g/qm.

Schreib= und Schreibmaschinenpapier barf zu bem im § 9 Absat 1 genannten Zweck auch im Gewicht von 95 g/qm hergestellt werden.

Schreibmaschinendurchschlagpapier darf bis auf weiteres auch im Sewicht von 39 g/qm hergestellt werden.

Karteikartenkarton darf für Zwecke der Reichspost auch im Gewicht von 250 g/qm hergestellt werden.

§ 7.

Briefumschlagpapiere dürfen nur in folgenden Gewichten hergestellt werden:

- a) einseitig glatt Esparto holzhaltig und holzfrei: 50, 60, 70, 85, 100, 115, 130, 150, 170, 190 g/qm,
- b) zweiseitig glatt Hanf: 60, 70 g/qm,
- c) zweiseitig glatt holzhaltig Tauen: 70, 85, 100, 115, 130, 150, 170, 190 g/qm,
- d) zweiseitig glatt holzfrei Tauen: 80, 100, 115, 130, 150, 170, 190 g/qm,
- e) Sanf tiefrot: 60 g/qm,
- f) weiße und farbige holzhaltig und holzfrei, nicht unter Absat a bis e fallend: 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 90, 100, 110, 120, 130 g/qm.

§ 8.

Die Bordrucke, Druckfachen, Geschäftsberichte, Amts und Berordnungsblätter und laufenden amtlichen Beröffentlichungen der Behörden, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen nur in Normformaten der Reihe A hergestellt werden. Soweit Borbrucke und Drucksachen der Behörsben, der Organisationen der gewerblichen Birtsichaft und Körperschaften des öffentlichen Rechts noch nicht in Normformaten der Reihe A gehalten sind, ist ihre Umstellung spätestens dis zum 31. März 1937 durchzusühren.

Soweit die laufenden amtlichen Beröffentslichungen noch nicht in Normformaten der Reihe A erscheinen, ist ihre Umstellung spätestens dis zum 31. März 1938 durchzuführen.

\$ 9.

Zur Herstellung von Schulheften bürfen nur Papiere in den Gewichten von 70, 75, 80, 90 oder 95 g/qm verwendet werden.

Lagerbestände an Papier in anderen Gewichten können bis zum 31. Dezember 1936 aufgebraucht werden.

Für Notenheste, Kunstschriftheste, Hefte für techenische Zwede und ähnliche hefte dürsen auch Baspiere von einem höheren Gewicht als 95 g/qm entsprechend den im § 6 festgesetzen Gewichten verarsbeitet werden.

§ 10.

Bom 1. Oftober 1936 ab bürfen alle für beutsche Unterrichtsanstalten bestimmten hefte, Bordrucke, Zeichenblöcke, Zeichenblochefte, Zeichenheste, Stizzenblöcke und Stizzenbücher nur in den Normsormaten der Reihe A hergestellt werden.

§ 11.

Bom 1. April 1937 ab dürfen die in § 10 genannten Papiererzeugnisse für den Schulgebrauch nur in den Normsormaten der Reihe A in den Berkehr gebracht werden.

§ 12.

Neue Schulbücher (Neuerscheinungen) bürfen nach dem 1. April 1937 nur in den Normformaten der Reihe A oder der Reihe C hergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Atlanten und Logarithmentaseln.

§ 13.

Abweichungen von den Normformaten der Reihe A nach § 2 sind grundsählich nach unten zu legen; sie dürsen bei jedem Schnitt 1,5 mm nicht überschreiten.

Abweichungen auf- oder abwärts von den Gewichten nach §§ 6 und 7 dürfen 4% nicht überschreiten.

Für Abweichungen ift der durchschnittliche Ausfall einer Lieferung maßgebend.

§ 14.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind die Papiere, Kartons und Papiererzeugnisse, die nachweislich für die Aussuhr bestimmt sind sowie Lustspostpapier im Gewicht von unter 25 g/qm. § 15.

Die Aberwachungsstelle für Papier kann in einzelnen besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen. Sie kann die Zuslassung einer Ausnahme von einer befürwortenden Stellungnahme des Ausschusses für wirtschaftliche Berwaltung beim Reichskuratorium für Birtschaftlichkeit abhängig machen.

Allgemeine Ausnahmen können nur mit Zusftimmung bes Reichswirtschaftsministers zugelassen werden.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12—15 der Berordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

§ 17.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bersöffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Kr. 2 der Überswachungsstelle für Papier vom 21. April 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Kr. 94 vom 23. April 1936) außer Kraft.

Berlin, ben 15. Juni 1936.

Der Reichsbeauftragte für Papier.

Dr. 2008.

Big. b. Bab. Min. bes Kultus und Unterrichts vom 1. Sept. 1936 Nr. A. I. 264.

Errichtung bon Soberen Sandelsichulen in Baben.

Gemäß § 17 ber Verordnung des Staatsministeriums über die Errichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (Geseh- und Verordnungsblatt Ar. 25 Seite 87) wird die Errichtung einer Höheren Handelsschule (im Sinne der §§ 8 und 9 Jiffer 2 der Verordnung des Staatsministeriums über die Errichtung von Fachschulen a. a. D.) in Furtwangen hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Rarlsrube, ben 27. Auguft 1936.

Mr. D 17525

Im Auftrag

gez. Araft

Abgabe bon Amteblättern.

Von dem Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts (vorm. Verordenungsblatt des Badischen Oberschulrats, Schulversordnungsblatt) kann eine größere Anzahl von gebundenen Jahrgängen aus den Jahren 1862—1929 unentgestlich abgegeben werden.

Falls einzelne Jahrgänge bes Amtsblattes (früher Schulverordnungsblatt) in den Büchereien der Dienststellen sehlen sollten, können sie, soweit der Borrat reicht, zur Verfügung gestellt werden. Die Anmeldung hat bis zum 1. Oktober ds. Is.

zu erfolgen. Spätere Anforderungen können nicht berücksichtigt werden, weil die nach dem 1. Oktober noch überzähligen Stücke vernichtet werden.

Rarlerube, ben 5. Geptember 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Nr. A I 777 In Bertretung Frank

94. Berfammlung ber Gefellichaft Denticher Naturforicher und Merate in Dresten.

In den Tagen vom 20. dis 23. September 1936 findet in Dresden die 94. Versammlung der Gesellsschaft Deutscher Natursorscher und Nerzte statt. Zusgleich halten über zwanzig naturwissenschaftliche und medizinische Fachgesellschaften im engsten Zussammenhang mit der Versammlung Sondertaguns gen ab.

Ich ermächtige die Dienstworstände, Beamten, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Tagung teilsnehmen wollen, hierzu Urlaub zu erteilen, sofern dienstlich nichts im Bege sieht. Beihilfen können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 10. September 1936. Der Minister des Kulfus und Unterrichts Kr. E 10053 In Bertretung Frank

III. Berjonalnachrichten.

Bernfen:

Professor Dr. Hermann Dolb an ber Universität Tübingen als orbentlicher Professor für Hegiene und Direktor des hygienischen Instituts an die Universität Freiburg.

Grugunt .

Zu Kreisoberschulräten: die Kreisschulräte Johannes Curth in Lörrach, Emil Gärtner in Baben-Baben, Albert Geisel in Karlsruhe, Abolf Leibiger in Emmendingen.

Planmäßig angestellt:

Kanzleiassistentin Elsa Kümmerle bei ber Berwaltungsdirettion bes Alademischen Krankenhauses in Heidelberg.

Berfett:

Hausmeister Peter hermanns an ber friiheren Lehrerbildungsanstalt heidelberg als Oberpedell an die Universität heidelberg.

Entlaffen auf Unfuchen :

Lehrerin Anna Delhougne in Lörrach.

Gutlaffen :

Silfstehrer Unton Supp in Oberbalbach.

Burnhegefest auf Ansuchen wegen leidender Gefundheit:

Die Sauptlehrer Felix Guggenbühler in Grimmelshofen und Karl Bittmann in Untergrombach, Fortbildungsschulhauptlehrerin Paula Clauß in Bretten.

Geftorben :

Hauptlehrer i. R. Daniel Wältner, zulett in Beisweil, am 3. August 1936. — Professor i. R. Dr. Max Müller, zulett am Abolf hitler-Realsymnasium in Mannheim, am 13. August 1936. — Hauptlehrer Otto Disch in ger in Pfassenweiler am 22. August 1936. — Hauptlehrer i. R. Severin Nann, zulett in Heiligenzell, am 31. August 1936.

IV. Stellenausichreiben.

1. Un Gewerbeichulen:

Die Stelle des Schulleiters der Gewerbeschule in Buhl i. B. ift zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf bem geordneten Dienstwege an das Ministerium einzureichen.

2. Un Grund = und Sauptichulen:

Für Lebrer fath. Befenntniffes:

Hut — Ludwigshafen, A. Stockach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei bem bem Bewerber vorgesehten Rreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Gingefandte Drudwerte und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Im Berlag G. A. Gloeckner, Leipzig, find er-

Humburg — Höfele, Wirtschaftsgeographie im Grundriß, 2. u. 3. Teil, Preis: 2. Teil 1,60 RM., 3. Teil —,80 RM.

Karl Krietsch, handelskunde in Bilbern, Preis: 3.— RM.

Frit Sotte, Deutsches Boll und Deutscher Staat, A. Kurzausgabe, B. Große Ausgabe, Preis: —,90 RM. und 2,80 RM.

B. Für bie Lehrer.

Im Berlag Julius Belt, Langenfalza find er-

Dr. P. Schmitthenner, Wehrhaft und frei. Die deutsche Wehr von den Anfängen bis zur Gegenwart. Preis brosch, 3,— RM., geb. 4,— RM.

Dr. P. Schmitthenner, Bolfstümliche Behrfunde. Preis broich. 2,50 RM.

Im hinblick auf die in Baden durch den Führer wieder hergestellte Wehrhoheit sinden die dem Wehrgedanken gewidmeten Bücher des badischen Staatsministers Prof. Dr. Paul Schmitthenner-heidelberg erhöhte Bedeutung.

Dr. G. Scholt, Behrhaftes Baterland. Preis brojch. 1,50 MM.

Das Werk von Dr. Scholt, Hauptmann a. D. und Lehrer der Wehrgeschichte und des Wehrwesens an der Wirtschaftshochschule Berlin, stellt sich zur Aufgabe, die heranwachsende Jugend auf den Wehrstenst vorzubereiten. Der Verfasser ist ein Schüler von Pros. Dr. Schmitthenner und hat seine Arbeit eng an die "Volkstümliche Wehrkunde" angelehnt.

Die Bücher werden zur Anschaffung für die Sand des Lehrers empfohlen.

VI. Mitteilung.

Fachliche Borichriften für die Meisterprüfung im Sandwert.

Der Heichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat sachliche Vorschriften für solgende weitere Beruse (vergl. unter Mitteilung Amtsblatt Rr. 16 Seite 144) mit den Erlassen Rr. V 6498/36, V 7040/36, V 10157/36 genehmigt:

Fachliche Borschriften für die Meisterprüfung im Graveurhandwerk.

Fachliche Borschriften für die Meisterprüfung im Biseseurhandwerk,

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Guillocheurhandwert.

Sachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk.

Fachliche Borichriften für Die Meisterprüfung im Baderhandwert.

Fachliche Borichriften für die Meisterprüfung im Färber- und Chemischreinigungshandwert.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Ofenseigerhandwert.

Die bom Deutschen Handwerks- und Gewerbefammertag für die obenbezeichneten Handwerke herausgegebenen fachlichen Borschriften für die Meisterprüfung sind im Druck und Berlag: Handwerker-Berlagshaus Embh., Berlin SB 68, erschienen.